

D.4. APAL – Auslandspension monatlich APALA – Auslandspension monatlich alt

1. Inhalt

10 Stellen numerisch; Angabe in EURO-Cent

2. Erstellvorschriften

Angabe zwingend

Der Versicherungsträger meldet immer die gesamte beitragspflichtige Auslandspension. Dies unabhängig davon, ob unter Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage von der pensionsauszahlenden Stelle der daraus resultierende Beitrag zur Gänze, teilweise oder gar nicht abgezogen werden kann.

In gleicher Weise ist bei Meldungen von den pensionsauszahlenden Stellen an den Krankenversicherungsträger immer die gesamte Auslandspension anzugeben.

Die Auslandspension monatlich alt gibt bei einer Änderungsmeldung die Höhe der vor der Änderung geltenden monatlichen Auslandspension an.